

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1934

Ausgegeben Schwerin, Montag den 30. Juli 1934.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 234) Kirchengesetz vom 26. Juli 1934 betr. die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Pröpste und Landesuperintendenten.
- 235) Kirchengesetz vom 26. Juli 1934, betr. Abänderungen des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarfällen.
- 236) Kirchengesetz vom 26. Juli 1934, betr. Nebentätigkeit der Geistlichen und Kirchenbeamten der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.
- 237) Kirchengesetz vom 26. Juli 1934, betr. Amtsobliegenheiten des Landesbischofs und des Oberkirchenrats.
- 238) Kirchengesetz vom 8. Juni 1934, betr. Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. März 1934 über Kirchenkreise und Propsteien und über Landespastoren.
- 239) Bekanntmachung, betr. den evangelischen Kirchenstreit.
- 240) Verbot von öffentlichen Sammlungen.
- 241) Verordnung zur zwanzigjährigen Wiederkehr des Tages des Kriegsanfangs.
- 242) Lebensordnung.
- 243) Roggenpreis.
- 244) Arienachweise.
- 245) Kurpredigerdienst 1934.
- 246) Choralandacht.
- 247) bis 252) Schriften.
- 253) bis 257) Geschenke.

II. Personalien: 258) bis 276).

I. Bekanntmachungen.

234) G.-Nr. / 96 / VI 33 b.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

**Kirchengesetz vom 26. Juli 1934,
betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung
der Pröpste und Landesuperintendenten.**

I. Besetzung der Pfarren.

§ 1.

Die Bestellung der Pastoren geschieht unbeschadet der Rechte der Patrone der

unter ritterschaftlichem oder städtischem Patronat stehenden Pfarren durch den Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats.

§ 2.

Bei Besetzung einer Pfarre ist die Gemeinde, und zwar vor dem Einführungstage, zu befragen, ob sie gegen Lehre und Wandel des vom Oberkirchenrat berufenen Geistlichen etwas einzuwenden hat. Über die Begründetheit etwaiger Einwände entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 3.

Auf die Bestellung der Anstaltsgeistlichen findet dieses Kirchengesetz keine Anwendung.

II. Bestellung der Pröpste.

§ 4.

Die Bestellung der Pröpste geschieht durch den Oberkirchenrat nach Anhörung des zuständigen Landesuperintendenten.

III. Bestellung der Landesuperintendenten.

§ 5.

Die Bestellung der Landesuperintendenten geschieht durch den Landesbischof nach Anhörung des Oberkirchenrats.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 1 des Ersten Kirchengesetzes vom 30. September 1933 zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche — Kirchliches Amtsblatt Seite 183 f. — werden aufgehoben.

§ 7.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922, betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Pröpste und Landesuperintendenten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1932 außer Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 1934.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

235) G.-Nr. / 176 / I 32.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 26. Juli 1934,

betreffend Abänderungen des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen.

I.

§ 6 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen erhält folgende Fassung:

Ein Geistlicher oder Beamter, der die ihm nach § 2 obliegenden Pflichten in erheblicher Weise verletzt, hat die Disziplinarbestrafung verwirkt; auch können ihm die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Voruntersuchung sowie die Kosten des Verfahrens aus § 17 auferlegt werden.

II.

§ 17 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen erhält folgende Fassung:

Ordnungsstrafen können

I. ohne förmliches Verfahren durch schriftliche Verfügung unter Angabe der Gründe vom Oberkirchenrat und

II. im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens durch Urteil

1. von der kirchlichen Disziplinarbehörde, d. h. dem Kirchengengericht (§ 19),
sowie

2. vom Oberen Kirchengengericht (§ 46)

verhängt werden.

Vom Oberkirchenrat können jedoch Geldstrafen nur bis zur Höhe von 400,— Reichsmark verhängt werden. Die von ihm für nötig gehaltenen Beweisaufnahmen kann er einem seiner Mitglieder, einem Landesuperintendenten, einem Propst oder einem der Kirchensekretäre übertragen. Vor Festsetzung der Ordnungsstrafe ist dem Angeeschuldigten das Ergebnis der Beweisaufnahme mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflichten zu äußern.

Dem Angeeschuldigten steht es frei, binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung gegen diese bei dem Oberkirchenrat Gegenvorstellung zu erheben. Wenn der Oberkirchenrat der Gegenvorstellung keine Folge gibt, so hat darüber der Landesbischof nach Anhörung des Oberkirchenrats zu entscheiden.

III.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 1934.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

236) G.-Nr. / 27 / VI 34 i.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

**Kirchengesetz vom 26. Juli 1934,
betreffend Nebentätigkeit der Geistlichen und Kirchenbeamten
der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.**

§ 1.

Jeder Geistliche und jeder Kirchenbeamte bedarf der vorherigen Genehmigung des Oberkirchenrats:

1. zur Übernahme eines Nebenamtes,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zur Ausübung eines Gewerbes oder einer gewerblichen Tätigkeit, selbst wenn sie nur der Unterstützung der Ehefrau in dem von ihr ausgeübten Gewerbe dient, zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und zur Übernahme einer Treuhänderschaft, es sei denn, daß der Geistliche oder der Kirchenbeamte die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat. Die Genehmigungspflicht ist auch dann gegeben, wenn der Beamte nach außen nicht Träger der Nebenbeschäftigung ist, dieses Ergebnis aber nur durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes erzielt wird.

§ 2.

Nicht genehmigungspflichtig ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Geistlichen oder Kirchenbeamten bleibt unberührt.

§ 3.

Vergütungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldezwert.

§ 4.

Die Genehmigung darf nicht erteilt werden,

1. für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen des geistlichen Standes oder des kirchlichen Amtes oder mit Rücksicht auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist,
2. für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen des Geistlichen oder Kirchenbeamten widerspricht; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Tätigkeit die regelmäßige Dienstzeit des Geistlichen oder Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung sich mit seiner ganzen Arbeitskraft seinem Hauptamt zur Verfügung zu halten, behindert wird,

3. für eine Tätigkeit, durch die der Geistliche oder Kirchenbeamte in einen, den Handel, das Gewerbe oder den Arbeitsmarkt nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt,
4. für eine Tätigkeit, deren Vergütung der Höhe nach zu beanstanden ist.

§ 5.

Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch. Die Genehmigung kann bedingt und befristet werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Dies gilt auch für beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erteilte Genehmigungen, selbst wenn ein Widerruf nicht vorbehalten ist.

Wird die Genehmigung widerrufen, so hat der Geistliche oder Kirchenbeamte die Tätigkeit unverzüglich einzustellen; hierfür kann ihm eine angemessene Frist gesetzt werden.

§ 6.

Jeder Geistliche und jeder Kirchenbeamte ist verpflichtet, auf Anordnung des Oberkirchenrats jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im Dienste der Kirche oder kirchlicher Einrichtungen auch ohne Vergütung zu übernehmen oder fortzuführen.

§ 7.

Kein Geistlicher oder Kirchenbeamter darf eine Tätigkeit von seinen seinem Hausstand angehörenden Familienmitgliedern dulden, die mit dem Ansehen des geistlichen Standes oder des Kirchenbeamtenstandes nicht vereinbar ist.

§ 8.

Jeder Geistliche oder Kirchenbeamte ist verpflichtet, über Gegenstand, Art und Umfang der von ihm ausgeübten Nebentätigkeiten dem Oberkirchenrat oder dem zuständigen Landesuperintendenten Auskunft zu geben. Der Oberkirchenrat kann die Fortführung der Nebentätigkeit untersagen, wenn eine der in § 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

§ 9.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 10.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 1934.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

237)

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

**Kirchengesetz vom 26. Juli 1934,
betreffend Amtsobliegenheiten des Landesbischofs
und des Oberkirchenrats.**

§ 1.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 1 des Dritten Kirchengesetzes vom 30. Januar 1934 zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche — Kirchliches Amtsblatt, Seite 11 f. — werden alle dem Landesynodalausschuß — vergleiche § 39 der Verfassung — zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten dem Landesbischof übertragen. Das gleiche gilt von allen Befugnissen und Obliegenheiten aus § 24 und aus § 45, Absatz 1, Ziffer 1 und 2 und Absatz 2 der Verfassung.

§ 2.

Die Obliegenheiten des Landeskirchenführers aus § 2 Absatz 2 des Dritten Kirchengesetzes vom 30. Januar 1934 zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche — Kirchliches Amtsblatt, Seite 11 f. — werden dem Landesbischof übertragen. Die Entscheidungen aus § 9 des Ersten Kirchengesetzes vom 30. September 1933 zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche — Kirchliches Amtsblatt, Seite 183 f. — werden dem Oberkirchenrat übertragen.

§ 3.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 1934.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

238) G.-Nr. / 436 / VI 3 d.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über die Bestellung eines Landeskirchenführers — Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg-Schwerin, Seite 165 f. — und auf Grund der Bekanntmachung des Oberkirchenrates in Neustrelitz vom 19. August 1933 über Führung der Landeskirche — Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt, Seite 307 — wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

**Kirchengesetz vom 8. Juni 1934,
betreffend Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. März 1934,
über Kirchenkreise und Propsteien und über Landespastoren.**

§ 1.

Der Kirchenkreis Strelitz — vergleiche § 2, Ziffer 10 des Kirchengesetzes vom 7. März 1934 über Kirchenkreise und Propsteien und über Landespastoren — führt mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung Kirchenkreis **Stargard**.

§ 2.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. Juni 1934.

Schulz.

Dr. Seepe.

239) G.-Nr. / 68 / 1 V 29 a.

Bekanntmachung, betreffend den evangelischen Kirchenstreit.

Der Herr Reichsminister des Innern hat unter dem 9. Juli 1934 folgende Verordnung erlassen:

Der von der Reichsregierung und dem deutschen Volk im evangelischen Kirchenstreit herbeigewünschte Friede liegt bedauerlicherweise noch immer in der Ferne. Ungeachtet meiner wiederholten öffentlichen Hinweise auf die Notwendigkeit einer Befriedung wird der Kampf erbittert weitergeführt und dadurch das Aufbauwerk der Regierung gefährdet und gehemmt. Die Reichsregierung hält nach wie vor daran fest, daß es nicht Aufgabe der Staatsbehörden ist und sein kann, sich in innerkirchliche Angelegenheiten einzumengen, kann aber unter keinen Umständen zulassen, daß durch die Fortsetzung des Kirchenkampfes ihr Ziel der Schaffung einer wahren Volksgemeinschaft gewollt oder ungewollt untergraben wird. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe verbiete ich daher hiermit bis auf weiteres **ausnahmslos** alle den evangelischen Kirchenstreit betreffenden Auseinandersetzungen in öffentlichen Versammlungen, in der Presse, in Flugblättern und Flugschriften und ersuche die in Betracht kommenden Dienststellen, unverzüglich zur Durchführung dieses Verbots mit den erforderlichen Weisungen zu versehen. Amtliche Rundgebungen des Reichsbischofs bleiben hiervon unberührt.

gez.: Fried.

Der Oberkirchenrat weist alle Landesuperintendenten, Präpste und Pastoren der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs nachdrücklichst auf genaue Befolgung vorsehender Anordnungen hin mit der Auflage, alle Kirchengemeinderäte entsprechend zu verständigen. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich unter allen Umständen strafbar. Der Oberkirchenrat wird gegen jeden kirchlichen Amtsträger, der gegen die Anordnungen verstößt, unnachsichtlich disziplinarisch einschreiten.

Schwerin, den 16. Juli 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

240) G.-Nr. / 339 / II 41 a.

Verbot von öffentlichen Sammlungen.

Nach dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) über das Verbot von öffentlichen Sammlungen sind alle Sammlungen von Geld- und Sachspenden

auf öffentlichen Straßen und Plätzen, von Haus zu Haus usw. bis zum 31. Oktober 1934 verboten. Wie der Sachreferent im Reichsministerium des Innern mitteilt, ist der Begriff „Kollekten in Kirchen“ eng dahin auszulegen, daß nur die Kollekten, welche in den Kirchengebäuden eingesammelt werden, von ihm erfasst sind. Etwa herkömmliche Hausfassungen (Hauskollekten) für kirchliche Zwecke, insbesondere auch die Sammlungen für Zwecke der Inneren Mission, bedürfen also der Genehmigung des Stellvertreters des Führers, welche dieser nach dem Gesetzeswortlaut im Einzelfall wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses erteilen kann.

Schwerin, den 14. Juli 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

241)

Nachstehende Verordnung des Herrn Reichsbischofs vom 24. Juli 1934 wird hiermit zur Kenntnis der Herren Geistlichen gebracht, mit dem Ersuchen, demgemäß zu verfahren.

Schwerin, den 26. Juli 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

Verordnung zur zwanzigjährigen Wiederkehr des Tages des Kriegsanfangs. Vom 24. Juli 1934.

Am 2. August begeht das deutsche Volk den Tag, an dem der Weltkrieg seinen Anfang nahm. Vor 20 Jahren zog die Blüte deutschen Mannestums hinaus, um die Heimat zu schützen. In allen lebte die reine, heilige Bereitschaft, für die gerechte Sache des Vaterlandes in einem uns aufgezwungenen Kriege sich zu opfern. Die erneuerte Nation gedenkt in schweigender Ehrfurcht jenes unvergleichlichen Heldentums, das sich auf diesem Opfergange bewährt hat. Die Deutsche Evangelische Kirche ruft als Kirche des Volkes die deutsche Nation dazu auf, diese Stunde würdig im Angesicht des ewigen Gottes zu begehen.

Deshalb ordne ich auf Grund des Artikels 6, Abs. 3, der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche an:

Am 2. August von 12.00—12.15 Uhr werden die Glocken aller evangelischen Kirchen zur Erinnerung an die Gefallenen geläutet. Soweit zum Gedächtnis dieses Tages Feldgottesdienste vorgesehen sind, ist die kirchliche Mitwirkung hieran selbstverständliche Pflicht. Darüber hinaus sind in den Gemeinden gottesdienstliche Andachtstunden zu veranstalten. Diese Feiern sollen davon bestimmt sein, daß in dem gewaltigen Schicksal unseres Volkes uns der ewige Gott bezeugt. Wo in kleineren, besonders ländlichen Gemeinden eine besondere Feier aus den Verhältnissen sich nicht ergibt, ist die Erinnerungstunde auf den darauffolgenden Sonntag zu verlegen. Dabei wird allen Gedenkfeiern gemeinsam sein das dankbare Bewußtsein, daß Gott uns aus Not und Schande zur Erneuerung

der Nation im Nationalsozialismus emporgeführt hat. Zum Zeichen dessen werden die Kirchen am 2. August die Fahnen des alten und des neuen Reiches zeigen.

Berlin, den 24. Juli 1934.

Der Reichsbischof.

Ludwig Müller.

Jäger.

242) G.-Nr. / 36 / II 29 s.

Lebensordnung.

Aus gegebener Veranlassung werden nochmals die §§ 45 und 19 der Lebensordnung in Erinnerung gebracht. Danach ist bei kirchlicher Trauung (bzw. Aufgebot) Mitteilung bzw. Aufgebotsersuchen an den Pastor des für die Braut oder den Bräutigam zuständigen Wohnorts zu richten, in dessen Bezirk die kirchliche Trauung nicht stattfindet. Für die Zulassung zum Konfirmandenunterricht ausgeschulter Kinder ist ein Dimissoriale des zuständigen Pastors anzufordern (vgl. Kirchliches Amtsblatt 17/1928).

Schwerin, den 23. Juli 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

243) G.-Nr. / 94 VI 38 m.

Roggenpreis.

Nach der Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt für Mecklenburg vom 2. Juli 1934 über den grundlegend zu machenden Roggenpreis für die Berechnung der von den Domänenpächtern in Roggen gebotenen Pacht beträgt der Preis des Roggens vom 30. Juni 1934 nach Rostocker Maßlerattest 8,20 M für den Zentner.

Schwerin, den 11. Juli 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

244) G.-Nr. / 146 / VI 38 d 1.

Arrier-Nachweise.

Die Erstattung der Portoauslagen für Arrier-Nachweise war nur für die Zeit bis zur Einrichtung der Kirchenbuch-Abteilung vorgesehen. Für die jetzt noch entstehenden geringen Portokosten kann das Arrier wie für alle anderen Portokosten in Anspruch genommen werden.

Schwerin, den 22. Juni 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

245) G.-Nr. /45/ II 37 d 1 a.

Kurpredigerdienst 1934.

Als Kurprediger werden für den Sommer 1934 folgende Pastoren abgeordnet:

1. Brunshaupten=Arendsee.

- 15. 6. bis 30. 6. 1934: Pastor Nath, Schwerin.
- 1. 7. bis 31. 7. 1934: Pastor Kleiminger, Schwerin.
- 1. 8. bis 31. 8. 1934: Pastor Niemann, Ribnik.
- 1. 9. bis 15. 9. 1934: Pastor Siek, Walkendorf.

2. Voltenhagen.

- 1. 7. bis 31. 7. 1934: Pastor Werner, Schwerin.
- 1. 8. bis 31. 8. 1934: Pastor Schulz, Grevesmühlen.

3. Heiligendamm.

- 1. 7. bis 15. 7. 1934: Pastor Erdmann, Cammin.
- 16. 7. bis 31. 7. 1934: Pastor Jahn, Warin.
- 1. 8. bis 31. 8. 1934: Pastor Bard, Schwerin.

Schwerin, den 23. Juni 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

246) G.-Nr. /52/ II 37 g 1.

Choralandacht.

Der nachstehende Entwurf einer Choralandacht in der Sommerzeit wird zur eventuellen Benutzung bekanntgegeben:

Schwerin, den 22. Juni 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

Orgel-Choral: Allein Gott in der Höh sei Ehr. Paul Rickstat oder Pachelbel.

Chor: Allein Gott in der Höh sei Ehr. Gesangbuch Nr. 86, Str. 1.

Gemeinde: Str. 2.

Chor: Str. 3.

Alle: Str. 4.

Gruß.

Gebet.

Schriftverlesung: (Römer 11, 33—36.)

Gemeinde: Hallelujah.

Erarbeitung des Chorals: **Lobt Gott in allen Landen und laßt uns fröhlich sein.**

Gesangbuch Nr. 503.

Gemeinde: Geh aus, mein Herz, und suche Freud in dieser lieben Sommerzeit.

Gesangbuch Nr. 566, 1.

Ansprache über: „Schauet die Lilien auf dem Felde, wie sie wachsen.“

Orgelchoral: Lobt Gott in allen Landen.

Geistlicher: So lesen wir im Psalm 65, 10—14.

Chor: Gesangbuch Nr. 503, Str. 1.

Gemeinde: Str. 2.

Alle: Str. 3.

Geistlicher: So schreibt Paulus an die Korinther. (2. Korinther 4, 15—18.)

Gemeinde: Gesangbuch Nr. 503, Str. 4.

Geistlicher: Christus spricht, wie wir im Evangelium des Johannes lesen: (Johannes 15, 5 b—8).

Gemeinde und Chor: Gesangbuch Nr. 503, 5.

Geistlicher: Vaterunser und Segen.

Gemeinde: Amen.

247) G.-Nr. / 51 / II 37 g 1.

Schriften.

Erich Vogelsang, „**Umbruch des deutschen Glaubens von Ragnarök zu Christus.**“ 1934. J. C. B. Mohr, Tübingen, 72 S., 2,— M. Ein wertvolles Buch, das warm empfohlen sei! Der Verfasser zeigt, wie die altgermanische Religion nur bis zum Ragnarök, zum Weltuntergang, zur Vernichtung, führte; nur leise zeigt sich ein Ahnen, daß mit Kampf und Untergang nicht alles aus sein kann, daß Balder doch wiederkehrt, wenn Walvater dem Wolfe sich nahte. So fand das Christentum ein starkes Sehnen nach Licht hinter dem Dunkel des Ragnarök vor. „Das wahre Verhängnis der deutschen Kirchengeschichte aber liegt darin, daß das Christentum nicht als lauterer Evangelium zu den Deutschen kam, sondern in der Verfilzung mit griechisch-philosophischen Denkformen im Dogma, mit hellenistisch-synkretischen Religionsformen im Heiligen-, Reliquien-, Sakramentskult, verquickt mit römischen Rechtsbegriffen, lateinischer Kirchensprache, päpstlicher Hierarchie und Politik Erst Luther hat diese römisch-hellenistische Verkrustung des Christentums zerbrochen und ist zu dem Urgestein der evangelischen Botschaft wieder durchgestoßen.“ (S. 25.) Am Heliand und Parzival wird in feiner Weise gezeigt, wie dort auf das Fragen des Norden bes. Deutschland eine Antwort aus dem Evangelium heraus geboten wird, die dieser verstehen kann. Und dann im Schlußkapitel: Der Prophet der Deutschen. Luther in packendster Schilderung! Das Buch schließt mit der Frage: „Ist nicht der deutsche Umbruch vom Ragnarök-Glauben zum Christus-Glauben mehr als ein Bruch: Verwandlung und Erfüllung zugleich?“ Den Nachweis dafür zu geben, müht sich der Verfasser und gibt uns mit feiner Schrift wertvollstes Material zur Auseinandersetzung über diese Frage. Die Ausführungen sind objektiv-wissenschaftlich und stehen dem kirchenpolitischen Kampf völlig neutral gegenüber, da auf alle diese Fragen überhaupt nicht Bezug genommen wird.

Schwerin, den 23. Juni 1934.

248) G.-Nr. / 57 / II 37 g 1.

Die Evangelische Bewegung in Österreich. Stoffsammlung. Herausgegeben im Auftrage des Präsidiums des Evangelischen Bundes und des Zentralausschusses zur Förderung der evangelischen Kirche in Österreich von Bundesdirektor

Lic. von der Heydt. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin 1934, 8^o, 40 S., geh. 40 Rpf.

Die geschichtliche Bedeutung der gegenwärtigen Vorgänge in Österreich, besonders der dort wieder neu entflammten Los-von-Rom-Bewegung, steht außer allem Zweifel. In dem vorliegenden Heft wird für die Arbeit in Deutschland eine Stoffsammlung geboten, die alles Wissenswerte und Notwendige enthält. Der Inhalt sei hier kurz zusammengefaßt: Auf eine einführende Darstellung der geschichtlichen Bedeutung der Bewegung folgt eine Zusammenstellung von Geschichtsdaten: einerseits aus der Kirchengeschichte Österreichs überhaupt, andererseits speziell über den Verlauf der Los-von-Rom-Bewegung, die Gründungsjahre der Gemeinden in Österreich und in der heutigen Tschechei, sowie die Übertrittszahlen von 1898 bis zur Gegenwart. Eine besondere Darstellung finden dann die Zahlen der letzten Jahre 1931—1933, die abgeschlossen werden mit einer Zusammenstellung des Seelenstandes der evangelischen Kirche in Österreich im Jahre 1933, also am Beginn der gegenwärtigen Bewegung. Es folgen dann die vorläufigen Zahlen aus dem Jahre 1934, die das gewältige Anschwellen der Bewegung und ihre im Gegensatz zu früher größere Ausbreitung dartun. Graphische Darstellungen des Verlaufs der Übertrittskurve, kleine Kartenskizzen der österreichischen Länder, in die die Orte mit evangelischen Gemeinden eingezeichnet sind, vermitteln ein anschauliches Bild von den Verhältnissen. Eine Darstellung der Hilfsstätigkeit des Evangelischen Bundes, eine Zusammenstellung von Aussprüchen führender Männer und des einschlägigen Schrifttums schließen das Heft ab. — Schon diese kurze Übersicht zeigt dem Kundigen, welche Fülle von Material in diesem Heft vereinigt ist. Jeder Pfarrer und Religionslehrer oder wer sonstwie tätig im kirchlichen Leben steht und auf die kirchlichen Gegenwartsvorgänge achtet, findet hier das, was er braucht. Möchte das Heft mit dazu helfen, die vom Evangelischen Bund getragene Arbeit für die Glaubensgenossen in dem österreichischen Bruderland in weiteste Kreise zu tragen.

Schwerin, den 18. Juli 1934.

249) G.-Nr. /50/ II 37 g 1.

Das Schulgebet. Herausgegeben im Auftrage des Berneuchener Kreises von Friedrich Behne und Wilhelm Stählin und Wilhelm Thomas. (Bärenreiter-Verlag in Kassel.) 1934, 148 Seiten. Preis: Kart. 1,90 M., in Leinen 2,60 M.

In der Einführung sagen die Herausgeber: „Ohne gewaltsam zum Alten zurückzurufen, will die Sammlung an das noch Vorhandene anknüpfen und Wege zeigen zu einer lebendigen Gestaltung der Schulandachten. Die neue Sammlung bietet keine fertigen Andachten, darin liegt ihr wesentlicher Unterschied zu früheren Büchern. Sie hat also nur da Sinn, wo ein lebendiger Wille zur Andacht, Gebet und Lobgesang vorhanden ist. Es enthält Gebete von dem kindlich schlichten lieblichen Ton des: „Ach, mein herzliebtes Jesulein“ bis hin zu den streng durchgebildeten für Erwachsene geschaffenen Stücken aus dem „Gebet der Tageszeiten“ und den „Gebeten für das Jahr der Kirche“. Dazwischen liegt die Mehrzahl der Gebete aus deutschen Kirchenliedern und dem Psalter, alles das aussprechend, was ein Kinderherz bewegen kann. Ein Beweis, ob wir in unserm Büchlein das Richtige getroffen haben, wird der sein, wenn Kinder das Büchlein nicht nur in der Schule gebrauchen lernen, sondern es so lieb gewinnen, daß sie es mit in das

Leben nehmen. Unser Buch soll Anregungen geben. Ohne eine dahinterstehende lebendig machende Persönlichkeit wird die Sammlung eben Sammlung bleiben.

Die Arbeit ist dankbar zu begrüßen und wird allen Lehrern, aber ebenso auch Leitern von Heimen und Anstalten wertvolle Dienste leisten können, es kann aber auch den Pastoren zur liturgischen Ausgestaltung von Andachten jeglicher Art und sonstigen Feiern warm empfohlen werden. Der verhältnismäßig hohe Preis wird es leider unmöglich machen, daß jedes Kind bzw. jeder Jugendliche ein Exemplar in die Hand bekommt, wie das besonders für die Wechselgebete erwünscht wäre.

Schwerin, den 18. Juni 1934.

250) G.-Nr. / 23 / II 38 a — I 864 —.

Im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, erschien: „**Die liturgische Not der Gegenwart und ihre Überwindung**“ von Pfarrer Erich Hoyer. Der Oberkirchenrat weist empfehlend auf diese Schrift hin.

Schwerin, den 29. Mai 1934.

251) G.-Nr. / 780 / II 37 a.

Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament, herausgegeben von Gerhard Kittel, Band II, Lieferung 6 (Bogen 22—25), Subskriptionspreis 2,90 *M.* Das bekannte Werk bedarf keiner weiteren Empfehlung.

Schwerin, den 3. Juli 1934.

252) G.-Nr. / 56 / II 37 g 1.

Im Verlag des Martin=Luther=Bundes in Erlangen erschien soeben die Schrift „**Rußland! Rußland! Und die lutherische Kirche?**“ Die Schrift bringt hauptsächlich Auszüge aus den erschütternden Notbriefen, welche in der letzten Zeit beim Rußlanddeutschen Hilfswerk des Martin=Luther=Bundes eingetroffen sind.

Bestellungen sind an den Verlag zu richten. Etwasige Sammlungen für das Hilfswerk „Brüder in Not“ sind dem Postcheckkonto des Martin=Luther=Bundes beim Postcheckamt Nürnberg 40 555 zu überweisen. Der Bund weist darauf hin, daß die besondere behördliche Sammelerlaubnis, die er als Unterorganisation des Reichsausschusses „Brüder in Not“ ausdrücklich besitzt, auch durch das neue Sammelverbot nicht beeinträchtigt ist.

Schwerin, den 18. Juli 1934.

253) G.-Nr. / 3 / Santh, Gemeindepflege.

Geschenke.

Anlässlich seines 60. Geburtstages hat der Kaufmann Friedrich Schünemann in Santh seiner Heimatgemeinde eine Kirchenglocke (für die im Kriege abgelieferte 1144 kg schwere) geschenkt.

Schwerin, den 19. Juli 1934.

254) G.-Nr. / 5 / Kessin, Gemeindepflege.

Der Kirche zu Kessin wurde auf Anregung von Frau Rittergutsbesitzer Siemers auf Beselin, welche auch die Wolle stiftete, ein großer roter Teppich für den Altarraum geschenkt, der von den Mitgliedern der Evangelischen Frauenhilfe im Laufe des Winters gearbeitet wurde.

Schwerin, den 19. Juli 1934.

255) G.-Nr. / 1 / Demen, Gemeindepflege.

Der Kirche zu Demen wurde zum Pfingstfest 1934 von dem Hofbesitzer Karl Stamer in Benzlow eine Abendmahlskanne geschenkt.

Schwerin, den 12. Juni 1934.

256) G.-Nr. / 18 / Hohen-Demzin, Bauten.

Der Kirche zu Hohen-Demzin wurden von dem Patron, Herrn Staatsrat Dr. von Stauß, Burg-Schlit, vier bronzene Wandleuchter zur elektrischen Beleuchtung der Kirche geschenkt.

Schwerin, den 27. Juni 1934.

257) G.-Nr. / 5 / Penzlin, Gemeindepflege.

Die Rüterfamilie Lindemann in Penzlin hat zu der 100jährigen Jubelfeier ihres Geschlechts im Amte eines Rüters an der Kirche Penzlin der Stadtgemeinde eine silberne Oblatendose geschenkt.

Schwerin, den 6. Juli 1934.

II. Personalien.

258) G.-Nr. / 8 / VI 61 a.

Der mit der Verwaltung des Amtes des Landesuperintendenten des Kirchenkreises Strelitz kommissarisch beauftragte Pastor Herbert Propp in Neustrelitz ist mit Wirkung vom 15. Juni 1934 zum Landesuperintendenten für den Kirchenkreis Stargard endgültig bestellt.

Schwerin, den 9. Juni 1934.

259) G.-Nr. / 8 / VI 81 a.

Der mit der Verwaltung des Amtes des Landesuperintendenten des Kirchenkreises Hagenow kommissarisch beauftragte Pastor Schönrock in Wittenburg ist mit Wirkung vom 15. Juni 1934 zum Landesuperintendenten für den Kirchenkreis Hagenow endgültig bestellt.

Schwerin, den 9. Juni 1934.

260) G.-Nr. / 175 / II 35 d 2.

Der zum 1. Mai 1934 mit dem Amt des zweiten Pastors für Innere Mission betraute Pastor Fritz Witzel zu Schwerin übt während der Dauer seines Auftrages, auf dem Arbeitsgebiet der Volksmission dem Landesuperintendenten für Volksmission Hilfe zu leisten — vergleiche Bekanntmachung Nr. 186 vom 5. Mai 1934 in Nr. 12 des Kirchlichen Amtsblattes —, keinerlei dienstliche Berrichtungen in

dem Geschäftsbereich der Inneren Mission aus, steht auch bis auf weiteres nicht in dienstlichen Beziehungen zum Meckl. Landesverein für Innere Mission.

Schwerin, den 8. Juni 1934.

261) G.-Nr. /8/ I 44.

Der Pastor Sager in Rinken ist mit Wirkung vom 15. Juni 1934 zum Landespastor für den kirchlichen Öffentlichkeitsdienst berufen worden.

Schwerin, den 12. Juni 1934.

262) G.-Nr. /261/ I II 35 w.

Dem Vikar Dudzus ist die kommissarische Verwaltung der Stelle eines Landespastors für Jugendarbeit (Landesjugendpastor) für das Gebiet der Meckl. Landeskirche vom 1. Juli 1934 ab übertragen worden.

Schwerin, den 18. Juli 1934.

263) G.-Nr. /435/ Güstrow, Dom-Pred.

Pastor Rentmann zu Rostock, dessen Berufung auf die durch Emeritierung des Dompredigers Koch erledigte Dompredigerstelle zu Güstrow zum 1. Juli 1934 beschlossen ist, ist mit sofortiger Wirkung mit der Verwaltung jener Dompredigerstelle beauftragt.

Schwerin, den 28. Juni 1934.

264) G.-Nr. /180/ Sachsenberg, Pred.

Die Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Sachsenberg bei Schwerin ist mit dem 1. Mai 1934 als selbständige Pfarre eingegangen. Die Versorgung der Gemeinde Sachsenberg wird ab 1. Juli 1934 von Schwerin, St. Nikolai, aus erfolgen.

Schwerin, den 29. Juni 1934.

265) G.-Nr. /222/ Schwerin, St. Nikolai, Pred.

An der St.-Nikolai-Gemeinde in Schwerin wird mit Wirkung vom 1. Juli 1934 eine dritte Pfarrstelle errichtet, der die geistliche Versorgung der Landesfrankenanstalt Sachsenberg mit obliegt.

Schwerin, den 29. Juni 1934.

266) G.-Nr. /223/ Schwerin, St. Nikolai, Pred.

Dem Pastor Kleiminger in Schwerin ist die Solitärpräsentation für die an der St.-Nikolai-Gemeinde in Schwerin neugeschaffene Pfarrstelle zum 1. Juli 1934 verliehen worden.

Schwerin, den 29. Juli 1934.

267) G.-Nr. /53/ Camin, Pred.

Dem Pastor Heinrich, früher in Picher, ist mit Zustimmung des Patrons, des Kammerherrn von Bülow, die Solitärpräsentation für die Pfarre Camin zum 15. Juli 1934 verliehen worden.

Schwerin, den 23. Juni 1934.

268) G.-Nr. / 229 / Warnemünde, Pred.

Die bisherige Hilfspredigerstelle in Warnemünde ist mit Wirkung vom 1. April 1934 in eine ordentliche Pfarrstelle umgewandelt worden.

Schwerin, den 11. Juni 1934.

269) G.-Nr. / 231 / Warnemünde, Pred.

Dem Pastor Lic. Beyer in Warnemünde, bisher Verwalter der Hilfspredigerstelle daselbst, ist mit Wirkung vom 1. April 1934 die zweite Pfarre in Warnemünde verliehen worden.

Schwerin, den 11. Juni 1934.

270) G.-Nr. / 213 / Sottowinkel, Pred.

Dem Pastor Wilbrandt zu Polchow ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Sottowinkel zum 1. Juli 1934 verliehen worden.

Melbeschluß für Polchow: 15. August 1934.

Schwerin, den 9. Juni 1934.

271) G.-Nr. / 146 / Parkentin, Pred.

Dem Pastor Meyer in Gr. Giebiß ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Parkentin zum 15. Juni 1934 verliehen worden.

Schwerin, den 6. Juni 1934.

272) G.-Nr. / 154 / Zapel, Pred.

Dem Vikar Wandtschneider in Zittow ist zum 1. August 1934 die Verwaltung der Pfarre Zapel übertragen.

Schwerin, den 10. Juli 1934.

273) G.-Nr. / 214 / Federow, Pred.

Der Pastor Braun in Federow scheidet mit dem 1. Juli 1934 aus dem Dienst der Landeskirche aus, um einer Berufung an die Luisenstadt-Kirchengemeinde zu Berlin, Kirchenkreis Kölln Stadt, Folge zu leisten.

Melbeschluß für Bewerbung um die Pfarre Federow: 15. August 1934.

Schwerin, den 28. Juni 1934.

274) G.-Nr. / 173 / Muchow, Pred.

Der Pastor Sander in Muchow tritt auf seinen Antrag zum 15. Oktober 1934 in den Ruhestand.

Melbeschluß für die Pfarre Muchow: 15. September 1934.

Schwerin, den 19. Mai 1934.

275) G.-Nr. / 91 / Rölzow, Pred.

Der Pastor Pegler in Rölzow tritt auf seinen Antrag zum 1. November 1934 in den Ruhestand.

Melbeschluß für die Pfarre Rölzow: 1. Oktober 1934.

Schwerin, den 25. Mai 1934.

276) G.-Nr. / 203 / Kirch-Jesar, Pred.

Die Pfarre Kirch-Jesar ist sofort zu besetzen. Meldefrist: 15. August 1934.

Schwerin, den 28. Juli 1934.